

Merkblatt zur Schlichtungsverhandlung

Auszug aus der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Persönliches Erscheinen

Grundsätzlich sind die Parteien verpflichtet, **persönlich** zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen (Art. 204 Abs. 1 ZPO). Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist. Die Parteien können sich von einer Rechtsbeistandin, einem Rechtsbeistand oder einer **Vertrauensperson (reine Begleitung – ohne Äusserungsrecht)** begleiten lassen (Art. 204 Abs. 2 ZPO).

1.1 Ausnahmen

Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- a) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;
- b) wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis Streitwert Fr. 30'000 und immer bei der Hinterlegung von und dem Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen sowie beim Kündigungsschutz und bei Erstreckungen als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt sind;
- d) eine von mehreren klagenden oder beklagten Parteien ist, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen.

Hinweis zu lit. b: Ein **schriftliches Dispensationsgesuch** wird nur in Ausnahmefällen und nach Ermessen der Schlichtungsbehörde bei einer **Verhinderung aus wichtigen Gründen**, wie Krankheit oder Unfall, genehmigt. Wird einem Dispensationsgesuch stattgegeben, hat sich die dispensierte Person durch eine zum Vergleichsabschluss **bevollmächtigte** Person vertreten zu lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Schlichtungsbehörde spätestens an der Verhandlung vorzulegen.

Hinweis für Liegenschaftsverwaltungen zu lit. c: Die Vertretungsbefugnis an der Verhandlung setzt eine *klare Vollmacht* der Vermieterschaft voraus mit *ausdrücklicher Ermächtigung zum Vergleichsabschluss*. Andernfalls muss die Vermieterschaft persönlich erscheinen, ansonsten die **Säumnisfolgen** eintreten. In bestimmten Streitigkeiten, namentlich bei gewöhnlichen Forderungsprozessen über mehr als Fr. 30'000, muss die Vermieterschaft stets persönlich erscheinen.

Hinweis zu lit. d: Bei **mehreren klagenden oder beklagten Parteien** kann sich eine Partei vertreten lassen, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die andere klagende oder beklagte Partei zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen. Andernfalls kann das persönliche Erscheinen nur bei Vorliegen eines Dispensationsgrund gemäss Art. 204 Abs. 3 li. a bis c ZPO erlassen werden. Hierfür sind vorgängig ein begründetes Dispensationsgesuch und gleichzeitig eine Vollmacht einzureichen. Bei Kündigung einer **Familienwohnung** muss die Ehepartnerin / der Ehepartner des Mieters / der Mieterin ebenfalls persönlich erscheinen oder die/den andere/n Ehepartnerin/Ehepartner bevollmächtigen. Keine Rolle spielt, ob der andere Ehepartner auch Vertragspartei ist. Bei eingetragener Partnerschaft gilt dies sinngemäss. Eine Wohnung oder ein Haus gilt als Familienwohnung, wenn es einem verheirateten Paar als Wohnsitz dient.

2. Beweismittel

Jede Partei muss die wesentlichen Urkunden an der Verhandlung vorlegen, sofern sie nicht bereits vorgängig bei der Schlichtungsbehörde eingereicht wurden.

3. Keine Öffentlichkeit

Die Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 203 Abs. 3 ZPO). Die Schlichtungsbehörde kann ausnahmsweise die Öffentlichkeit zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

4. Ergebnis der Verhandlung

Kommt es zwischen den Parteien zu einer **Einigung**, so nimmt die Schlichtungsbehörde dies zu Protokoll und lässt die Parteien unterzeichnen. Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 ZPO).

Gelingt dies nicht, stellt die Schlichtungsbehörde die **Nichteinigung** fest und erteilt die **Klagebewilligung** (Art. 209 ZPO).

In folgenden Fällen hat die Schlichtungsbehörde **gerichtliche Kompetenzen**:

- a) Sie *darf* einen **Entscheidungsvorschlag** unterbreiten bei allen Streitigkeiten betreffend Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, Kündigungsschutz, Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses sowie allgemein bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis Fr. 10'000 Streitwert (Art. 210 ZPO). Lehnt keine Partei den Entscheidungsvorschlag innert 20 Tagen ab, so hat er die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids.
- b) Sie *darf* auf *ausdrücklichen Antrag* der klagenden Partei (wie ein Gericht) einen **Entscheid** fällen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis Fr. 2'000 Streitwert (Art. 212 ZPO). Die klagende Partei kann diesen Antrag auch erst anlässlich der Schlichtungsverhandlung stellen.

Hinweis: Sobald die klagende Partei einen Antrag auf einen solchen Entscheid gestellt hat, kann sie ihre Klage nicht mehr gefahrlos zurückziehen – der *Rückzug* des Schlichtungsgesuchs hat dann grundsätzlich *Abstandsfolge* und schliesst einen weiteren Prozess über den gleichen Gegenstand aus (Art. 65 ZPO).

5. Säumnis (Art. 206 ZPO)

Bei Säumnis der **klagenden Partei** gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als *gegenstandslos* *abgeschrieben*. Die klagende Partei kann von neuem ein Schlichtungsgesuch einreichen, doch besteht bei Verwirkungsfristen des Miet- und Pachtrechts – 30-tägige Anfechtungsfrist bei einseitigen Vertragsänderungen und bei Kündigungen – die Gefahr des Rechtsverlusts.

Bei Säumnis der **beklagten Partei** verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. Der klagenden Partei wird eine *Klagebewilligung* ausgestellt. Sofern die Streitigkeit einen *Entscheidungsvorschlag* oder *Entscheid* erlaubt (vgl. Ziff. a) oben), darf die Schlichtungsbehörde diesen auch bei Abwesenheit der beklagten Partei erlassen. Diese Kompetenz kann sich auch aufgrund von Begehren ergeben, die erst an der Verhandlung gestellt werden.

Bei Säumnis **beider Parteien** wird das Verfahren als gegenstandslos *abgeschrieben*.

Da mit dem unberechtigten Fernbleiben von der Verhandlung ein angemessener Schlichtungsversuch in einem kostenlosen Verfahren vereitelt werden kann, riskiert die säumige Partei, dass die Schlichtungsbehörde ihr wegen bös- oder mutwilliger Prozessführung die **Gerichtskosten** (Art. 115 ZPO) oder eine **Ordnungsbusse bis CHF 1'000.00** (Art. 128 ZPO) auferlegt.

6. Verschiebungsgesuch

Aus *zureichenden* Gründen kann ein Termin verschoben werden (Art. 135 ZPO). Eine Verschiebung ist der Schlichtungsbehörde so früh wie möglich schriftlich zu beantragen. Darunter können zum Beispiel fallen: Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, laufende Vergleichsverhandlungen.